



# AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis  $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 19.

JANÓW, am 15. September 1916.

**Inhalt:** 1. Amtsantritt des Chefs des Zivil-Landes-Kommissariates. 2. Unterhaltsbeiträge für Angehörige der Zivilkutscher. 3. Gesuche um Reisepässe und Identitätskarten. 4. Kontrolle des Fremdenverkehrs. 5. Kreis-Beirat. 6. Verkehr mit Mohn. 7. Rubelkurs. 8. Obsternteverwertung. 9. Ansuchen um Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen. 10. Ausfuhr von Arzneiwaren aus Österreich. 11. Richtpreise für Fische. 12. Gouvernementsschulrat. 13. Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen. 14. Lehrpostenbesetzung. 15. Mißbrauch der Notbremse. 16. Erster allgemeiner Beamten-Verein der österr. Monarchie in Wien-Lebensversicherung. 17. Lebens- und Rentenversicherung. 18. Versicherungswesen. 19. Verein Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek. 20. Verein Warszawski związek stowarzyszeń spożywczych. 21. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Finanzwachdienste. 22. Postanweisungsverkehr. 23. Polizeihunde. 24. Verlustanzeigen. 25. Verurteilungen. 26. Verurteilungen. 27. Viehpässe-Berichtigung.

## 1. Amtsantritt des Chefs des Zivil-landeskommisariates.

Der zum Chef des Zivillandeskommisariates beim k. u. k. MGG. in Lublin ernannte Geheime Rat Sektionschef Dr. Georg Ritter von Poray-Madeyski hat am 4. August 1916 sein Amt angetreten.

## 2. Unterhaltsbeiträge für Angehörige der Zivilkutscher.

Exh. Nr. 25728.

Bezugnehmend auf das Amtsblatt Nr. 16 vom 15./VIII. l. J., Punkt 3, wird zufolge Verordnung des MGG. N. Nr. 100148 vom 30./VIII. l. J. erläutert, daß unter Zivilarbeitern auch Zivilkutscher zu verstehen sind. Hierbei wird bemerkt, daß im Sinne des AOK.-Erlasses, Op. Nr. 78665 vom 22./VI. 1916, die Unterhaltsbeiträge an Familienangehörige der, bei allen Armeen im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des MGG. stammenden Zivilkutscher

auf Grund der zu verfassenden Anmeldungen vom 1./V. 1916 angefangen erfolgt werden. Die Anmeldeblankette sind beim k. u. k. Kreiskommando anzusprechen.

## 3. Gesuche um Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten.

ad MGG. Vdg. Nr. N. A. 51346/16 vom 28. August 1916.

Exh. Nr. 25963/16.

Bewerber um Reisepässe haben ein stempelfreies Gesuch dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen, in welchem der Zweck der beabsichtigten Reise genau angeführt sein muß.

Dieses Gesuch hat vor Einreichung beim Kreiskommando die Beglaubigung des Gemeindeamtes, in welchem der Paßwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zu tragen.

Die Gemeindeämter werden hiemit beauftragt, bei Ausstellung dieser Bestätigungen über den ordentlichen Wohnsitz oder auf den Um-

stand, daß der Paßwerber in der Ortschaft seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen und dürfen solche Bestätigungen nur in zweifellosen Fällen ausstellen.

Dieses Gesuch ist sodann dem zuständigen k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommando zur Bestätigung vorzulegen, welche hiemit beauftragt werden, die Angaben zu prüfen, den Zweck der Reise, Leumund, politische und moralische Verlässlichkeit des Paßwerbers, zu erheben. Das Gesuch ist sodann der Partei auszufolgen, welche dasselbe persönlich oder per Post dem Kreiskommando zu übermitteln hat.

Bei Ausstellung von Identitätskarten ist derselbe Vorgang einzuhalten und sind solche nur unbedingt verlässlichen Personen auszufolgen.

#### 4. Kontrolle des Fremdenverkehrs.

Bezugnehmend auf das Amtsblatt Nr. 14, Punkt 8 vom 15./7. 1916, wird in Erinnerung gebracht:

1. Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Wójte, Sołtyse) sind zur strengsten Handhabung der Meldevorschriften verpflichtet und haben die Meldebücher zu führen;
2. diese Meldebücher (Fremdenbücher) und die Meldezettel haben die Gendarmie-<sup>Zugs-</sup>Posten-Kommanden öfters zu revidieren und
3. wiederholte Perlustrierung verdächtiger Herbergen, Schenken und anderen Schlupfwinkel vorzunehmen.

Zweckdienliche Wahrnehmungen sind unverzüglich zu melden.

#### 5. Kreis-Beirat.

AOK. Nr. 37307/P u. WA. Nr. 51483/16, T. 6. Exh. Nr. 23535/16.

Bezugnehmend auf die im Amtsblatte Nr. 18, Punkt 3, kundgemachte Verordnung wird bekanntgegeben:

Zum Kreis-Beirat wurden erwählt:

H. Adalbert v. Przanowski aus Potoczek,  
H. Gustav v. Swida aus Wierzchowiska,

H. Josef v. Pleszczyński aus Węglin,  
H. Pfarrer Wenzel Kosior aus Batorz,  
H. Stanislaus v. Grabowski aus Suchynia,  
H. Franz Pytlakowski aus Urzędów,  
H. Johann Goloc aus Wierzchowiska.

Als Exekutivorgan (Sekretär) wurde H. Josef Kostarski angestellt; amtiert in Janów (Bureau des Notstandhilfskomitees).

Der Kreis-Beirat leitet den ganzen Getreideverkehr im Kreise, d. h., stellt das ganze vorgeschriebene Kontingent für den Staat bei, besorgt die Approvisionnement der Bevölkerung, besorgt das Saatgut, bestimmt, welche Mühlen vermahlen dürfen etc., ist also ein Vertretungsorgan des Kreiskommandos und muß von den Gendarmieposten, den H. Wójten, Sołtysen, Gemeinbeschreibern etc. als Amtsstelle betrachtet und respektiert werden.

Alle Schriften, die durch den Kreisbeirat ausgestellt und mit dessen Stampiglie und der Unterschrift eines Mitgliedes des Kreisbeirates versehen sind, haben volle Gültigkeit.

Der Kreisbeirat gibt den Großgrundbesitzern Bewilligungen für Beschaffung des Saattreides. Den Kleingrundbesitzern wird diese Bewilligung von den Gemeindegemeinschaften, mit Zustimmung des Kreisbeirates, ausgestellt.

Die Bewilligungen zum Vermahlen stellen bis zum 1. Oktober l. J. die Gendarmerieposten-Kommanden aus.

Für die Ausstellung dieser Bewilligungen nach dem 1. Oktober werden die Weisungen rechtzeitig folgen.

Die Mühlen müssen genaue Bücher über das zum Vermahlen abgegebene Getreide wie auch über das vermahlene und ausgefolgte führen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist die Mühle durch die Gendarmerie sofort zu sperren und hierüber dem Kreiskommando unverzüglich zu berichten.

#### 6. Verkehr mit Mohn.

(Verordnungsblatt der k. u. k. L. V. in Polen, XXIII. Stück.)

##### § 1. Beschiagnahme.

Der gesamte Mohn, gleichgültig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahr

durch das Kreiskommando zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

### § 2. Verkehr.

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

### § 3. Übernahme.

Der Mohn wird durch hiezu von der EVZ. des MGG. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesamten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden.

### § 4. Übernahmepreis.

Der Übernahmepreis beträgt K 145.— per 100 *ky* ab Bahn, bezw. Schiffsstation.

### § 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

### § 6. Verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn sinngemäße Anwendung.

## 7. Währungsverhältnisse.

(Ad MGG. Vdg. J. Nr. 18023/1916.)

Ab 1. September 1916 haben folgende Bewertungen zu gelten:

1 Rubel in Silber-, Nickel-, Bronze-Münzen oder Papier . . . . . = 2 K 75 h

od. 1 Silber- od. Papierrubel = 1 Mk. 90 Pfg.

Um Mißverständnissen bezüglich der hinausgegebenen Richtpreise vorzubeugen, wird bemerkt, daß der Kronenpreis derselbe bleibt, während die Rubelpreise um 9% zu reduzieren sind.

## 8. Obsternteverwertung.

(Ad MGG. Vdg. J. Nr. 11892 v. 24./VIII. 1916.)

Die heurige Ernte an Äpfeln, Birnen und Zwetschken wird für die Heeresverpflegung nutzbar gemacht und Powidl, sowie Dörrobst in eigener Regie erzeugt.

Ein legitimer Agent wird die Produktionsorte ermitteln, hievon die nächstliegende Fassungsstelle verständigen, worauf das Obst an Ort und Stelle in eigenen Packgeräten übernommen wird.

Mit Rücksicht auf den Zweck kommt nur Ware dritter Gattung in Betracht.

Als Übernahmepreis wird per ein Pud bestimmt und zwar je nach Qualität für:

Zwetschken	bis 1 K 30 h
Äpfel	bis 2 K 30 h
Birnen	bis 2 K — h

Abfallobst wird mit einem Drittel des Übernahmepreises bewertet.

Das Obst wird bescheinigt, die Einlösung der Bescheinigung erfolgt durch die Kreiskassa.

Das Kreiskommando und die Fassungsstelle kaufen auch ohne Vermittlung selbstständig ein.

## 9. Ansuchen von Einfuhr- bzw. Ausfuhrbewilligungen.

(Ad MGG. Vdg. E. Nr. 59998/16 v. 19./VIII. 1916.)

Gesuche um Einfuhr nach Polen sind ausschließlich bei der zuständigen Auskunftsstelle, jene zur Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete bei der Warenverkehrszentrale einzubringen.

## 10. Ausfuhr von Arzneiwaren.

(Ad Vdg. Auskunftsstelle Rzeszów

Zahl 8412 Sch. v. 23./VIII 1916.)

Ausfuhrbewilligungen auf Arzneiwaren werden in Hinkunft von der Firma G. Hell & Co. vom Finanzministerium nicht mehr erteilt.

## 11. Richtpreise für Fische.

(Ad MGG. Vdg. Ap. Nr. 81240/16 vom 6./IX. 1916.)

Ab 15. September 1916 beträgt der Richtpreis für Karpfen 100 h, für Hechte 120 h, pro russ. Pfund ab Teich.

Ausfuhrbewilligungen für Fische in das deutsche Okkupationsgebiet werden nicht erteilt.

Ueberschüsse an Süßwasserfischen sind den benachbarten Städten und Industriegebieten, eventuell der Intendanz des MGG. zur Heeresverpflegung oder der Wirtschaftssektion des MGG. zum Abschub ins Hinterland anzubieten.

## 12. Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Verordnung des k. u. k. MGG. vom 7./IX. 1916.

### § 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat“ eingesetzt.

### § 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

- a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;
- b) der Jahresvoranschläge;
- c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;
- d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schließung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;
- e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

### § 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

- a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;
- b) vier Fachmänner des Schulwesens;
- c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;
- d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;
- e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna“.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugewiesenen Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

### § 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, daß für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz szkolna“ in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

#### § 5.

Der Gouvernementsschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

#### § 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementsschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

#### § 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementsschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementsschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

#### § 8.

Den außerhalb des Standortes des Militär-generalgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementsschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

#### § 9.

Die Mitglieder des Gouvernementsschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-Generalgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

#### § 10.

Die Mitglieder des Gouvernementsschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

#### § 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementsschulrat auflösen.

#### § 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementsschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuß des Gouvernementsschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuß hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementsschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuß wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

#### § 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

### 13. Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

Erlaß des k. u. k. A.-O.-K. vom 6. Juni 1916.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, daß im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige, jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglied angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna“ in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäß den Verordnungen des Armeekommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden

fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls außer den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ berufen werden.

### 14. Lehrpostenbesetzung.

Exh. Nr. 25948.

Im Kreise Hrubieszów werden 30 Lehrposten zur Besetzung gelangen.

Gehörig instruierte Gesuche unter bekannten Bedingungen sind bis Ende September l. J. im Wege der vorgesetzten Behörde beim Kreiskommando Hrubieszów einzureichen.

### 15. Mißbrauch der Notbremse.

(Auf Befehl des AOK. Eb. Nr. 13541 vom 19./VII. 1916.)

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn „Nord“ wurde ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordinungen, zum sofortigen Erlage einer Strafe von 20 K zu verhalten.

Diese Straf gelder werden zu Gunsten der Heeresbahn verwendet.

### 16. Zulassung des ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungar. Monarchie in Wien zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 10. Juni 1916.

Dem ersten allgemeinen Beamten-Vereine der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien (I., Wipplingerstraße Nr. 25) wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherung im k. u. k. Okkupationsgebiete erteilt und die Bereisung dieses Gebietes durch die Vereinsorgane bewilligt.

### 17. Lebens- und Rentenversicherung.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 18. Juni 1916.

Der Firma „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen“ in Wien, I., Hoher Markt 11, wurde die Genehmigung erteilt, im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen die Lebens- und Renten-Versicherung gemäß ihren Statuten zu betreiben.

### 18. Versicherungswesen.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 7. Juli 1916.

Der österreichischen Elementarversicherung Aktien-Gesellschaft in Wien wurde Genehmigung erteilt gemäß ihrer Statuten im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen:

1. Transportversicherungen;
2. Unfall- und Haftpflichtversicherungen;
3. Einbruchsversicherungen;
4. Pferdeversicherungen;
5. Reisegepäckversicherungen zu übernehmen.

Der Ersten Österreichischen Versicherungsgesellschaft gegen Einbruch, Wien, X., Maria Theresen-Straße 19, wurde die Bewilligung erteilt, im k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen die Versicherung gegen Einbruch, Beraubung, Raub und Veruntreuung zu betreiben.

### 19. Verein Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek.

#### Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Erlaß vom 18./7. 1916 Z. : A. 50597/16 dem Vereine Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek, dessen Hauptsitz Warschau ist, bewilligt, seine Tätigkeit im Verwaltungsgebiete des Militärgeneralgouvernements wieder aufzunehmen.

### 20. Verein „Warszawski związek stowarzyszeń spożywczych“ Filiale in Lublin. — Genehmigung der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat dem Vereine „Warszawski Związek Stowarzyszeń spożywczych“, dessen Hauptsitz Warschau ist, bewilligt, seine Tätigkeit im Verwaltungsgebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin durch die in Lublin gegründete Vertretung (Filiale) „Oddział w Lublinie“ wieder aufzunehmen.

### 21. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Finanzwachdienste.

Ad MGG X. Präs. Nr. 11741.  
K. K. E. Nr. 23946.

Zufolge des Erlasses des k. u. k. Armeekorpskommandos MV. Nr. 37839/P ex 1916 beabsichtigt das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin die Aufnahme und Schulung von weiteren 400 Mann von den freiwillig sich meldenden Zivileinwohnern Polens zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete, wobei bemerkt wird, daß diesmal die Angeworbenen aus den Monturvorräten des k. u. k. Militärgeneralgouvernements 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten werden.

Dieser Umstand wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Teuerung der Kleidungsstücke besonders hervorgehoben.

Die Forterhaltung der Bekleidungsarten wird aus dem Taglohn zu erfolgen haben.

#### A) Aufnahmebedingungen:

1. physische Eignung;
2. volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung);
3. eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;
4. makelloses Vorleben;

5. ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren. Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche vom zuständigen Gemeindeamte bestätigt sein muß, auszuweisen;

6. der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

#### B) Gebührenbestimmungen:

Diese Leute bekommen eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann, zahlbar im Vorhinein von 5 zu 5 Tagen. Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin ausbezahlt.

Diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen werden gewiß intelligentere arbeitslose Personen zur Anmeldung zum Finanzwachdienste anregen.

Die zum Finanzwachdienste aufgenommenen Personen unterliegen auf die Dauer ihres Dienstverhältnisses der Militärgewalt, wobei bemerkt wird, daß Dienstesnachlässigkeit und sonstige Übertretungen — außer Entlassung — auch Strafen nach dem Militär-Strafgesetze nach sich ziehen.

Die Reflektanten haben sich spätestens bis 25. Oktober l. J. beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando in Janów zu melden und zur Nachweisung der Bedingungen von 3 bis 5 betreffende Dokumente vorzulegen.

Das oberwähnte Kommando wird auch alle diesbezüglichen gewünschten Auskünfte erteilen.

## 22. Postanweisungsverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund des § 5, 2. Absatz der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. September 1916 an der Postanweisungsverkehr zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen einerseits und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau andererseits unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1. Postanweisungen können aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin nach allen Orten Deutschlands und des Generalgouvernementsgebietes Warschau und aus Deutschland und dem Generalgouvernementsgebiete Warschau nach allen Orten des Generalgouvernementsgebietes Lublin aufgegeben werden.

2. Sämtliche k. u. k. Etappenpostämter I. Klasse des Militärgeneralgouvernements Lublin werden mit der Annahme von Postanweisungen nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau, sowie mit der Auszahlung von Postanweisungen aus diesen Gebieten betraut.

3. Ein Absender darf im Militärgeneralgouvernement Lublin an einem und demselben Tage nach dem Auslande mittelst Postanweisung nicht mehr als den für eine Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgeben.

4. Das Armeeeberkommando behält sich das Recht vor, die Beförderung der Postanweisungen auch nach der Annahme durch die Etappenpostämter ohne Angabe von Gründen abzulehnen und den Anweisungsbetrag an den Absender zurückzahlen zu lassen.

5. Zur Ausstellung der Postanweisungen nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau sind im Militärgeneralgouvernement Lublin die für diesen Verkehr aufgelegten eigenen Postanweisungsblankette (Verschleißpreis 3 h) zu benutzen.

6. Der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin nach Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau wird mit 800 Mark, der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus Deutschland oder dem Generalgouvernement Warschau nach dem Militärgeneralgouvernement Lublin mit 1000 Kronen bestimmt. Die Postanweisungen der ersten Richtung sind in Markwährung, die der letzteren Richtung in Kronenwährung auszustellen.

7. Der Umrechnungskurs wird für das Militärgeneralgouvernement Lublin jeweilig übereinstimmend mit dem im Postanweisungsverkehr zwischen Österreich und Deutschland geltenden Umrechnungsverhältnisse festgesetzt. Die k. u. k. Etappenpostämter sind verpflichtet, den Parteien bei der Umrechnung der aufzugebenden Beträge auf Grund der offiziellen Umrechnungstafeln behilflich zu sein.

8. Die Auszahlung erfolgt im Militärgeneralgouvernement Lublin in Kronenwährung.

9. Die Postanweisungsgebühren sind die gleichen, wie im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. Sie betragen somit im Militärgeneralgouvernement Lublin für Postanweisungen bis 40 K 20 h, über 40 K für je weitere 20 K oder einen Bruchteil hiervon 10 h.

10. Im allgemeinen sind die Versendungsbedingungen die gleichen, wie im Verkehre zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen und der österr.-ung. Monarchie (Verordnung des Etappenoberkommandos vom 4. September 1915, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Nr. 42), jedoch müssen die Postanweisungen in deutscher Sprache ausgefertigt sein, ferner beträgt die Reklamationsfrist ein Jahr vom Aufgabestage an und ist die Gültigkeitsfrist der Postanweisungen auf 1 Monat, beginnend mit dem Ersten des auf den Monat der Einzahlung folgenden Kalendermonates, festgesetzt. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist kann die Auszahlung der Postanweisungen an die Empfänger, oder die Rückzahlung an die Aufgeber nurmehr auf Grund einer besonderen Ermächtigung erfolgen, die vom k. k. Postfachrechnungsdepartement II. in Wien einzuholen ist.

11. Wie im Verkehre mit der österr.-ung. Monarchie sind auch im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschan schriftliche Mitteilungen auf dem Postanweisungsabschnitten nicht gestattet und ist die telegraphische Überweisung, die Expresßbehandlung und die Beibringung von Auszahlungsbestätigungen ausgeschlossen.

12. Bezüglich der Haftung gelten die Vorschriften der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im k. u. k. Okkupationsgebiet. (§ 7).

## 23. Polizeihunde.

Vdg. des MGG. vom 28./8. 1916, Nr. II 62073.

In Janów wurde eine Polizeihundestation errichtet, welcher als Rayon vorläufig der ganze Kreis Janów zugewiesen wurde. Es diene zur Kenntnis der Bevölkerung und insbesondere der Wójte, Soltysse und ihrer Organe, daß der Polizeihund nur bei schweren Straftaten und nur unter nachstehenden Voraussetzungen in Verwendung treten soll:

a) der Tatort muß in möglichst großem Umkreise abgesperrt werden. Ist es ein Haus, so muß insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher die Flucht ergriffen haben könnte.

b) Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muß Sorge getragen werden, daß dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muß insbesondere auf etwa vorhandene Fußspuren des Verbrechers sorgfältigst geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständern (Pflöcken) in möglichst großer Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern und Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz außerdem die Witterung vom Täter in sich aufnimmt.

c) Die Inanspruchnahme des Hundes muß tunlichst geheim bleiben, um jede störende Ansammlung Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

## 24. Verlustanzeigen.

Es haben verloren:

Hersch Luxental aus Annopol seine Identitätskarte Nr. 28 gültig bis 24./8. 1916;

Schmarja Himmelfarb aus Annopol seine Identitätskarte Nr. 103 gültig bis 26./8. 1916;

Rifka Luxental aus Annopol seine Identitätskarte Nr. 140 gültig bis 1./9. 1916;

Ludwig Przywara aus Sucha Wolka seine Identitätskarte Nr. 214 gültig bis 8./9. 1916;

Kasimierz Kowalski aus Sucha Wolka seine Identitätskarte Nr. 575 gültig bis 13./10. 1916;

Simon Gancars aus Blinów seine Identitätskarte gültig bis 23./12. 1916.

Die Finder haben die Identitätskarten beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben.

Mißbrauch wird strenge bestraft.

## 25. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Godzal Karl aus Bęczyn, Gmde. Urzędów, wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbe-

sitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./3. 1916 Nr. 51 Stück XVI des Vdg.-Blattes für die Mil.-Verw. in Polen zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 4 Monaten,

Chajdas Vinzenz aus Borów, Gemeinde Kosin, wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459 u. 464 c MStG. zu schwerem verschärften Kerker in der Dauer von 15 Monaten,

Pietrzyk Philipp aus Kraśnik wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459 und 461 c MStG. zu schwerem verschärften Kerker in der Dauer von 15 Monaten,

Piotrowski Roman aus Słodków, Gmde. Brzozówka, wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459 u. 461 c MStG. zu schwerem verschärften Kerker in der Dauer von 12 Monaten und

Wojcik Stanislaus aus Słodków, Gmde. Brzozówka wegen Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459 u. 461 c MStG. zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von zwei Monaten.

## 26. Verurteilungen.

Im August 1. J. wurden von den Friedensgerichten des Kreises folgende Urteile gefällt:

1. Wenzel Kolasa aus Baraki stara, Gmde. Zaklików, wegen Kartoffeldiebstahl 6 Wochen Kerker;
2. Aron Rubinsztajn aus Zakrzówek wegen Übertretung der Hundesperre 15 Rubel Geldstrafe;
3. Andreas Krasny aus Chrzanów wegen Rauferei 2 Wochen Arrest;

4. Andreas Krasny, Sohn des Andreas, aus Chrzanów wegen Rauferei 1 Monat Arrest;
5. Johann Zgórká aus Wolica wegen Holzfrevell 1 Monat Arrest;
6. Johann Kuśmierczyk aus Łązek wegen unbefugten Weiden im fremden Walde 10 Rubel Geldstrafe;
7. Mattäus Kotlik aus Łązek wegen desselben Deliktes 10 Rubel Geldstrafe;
8. Josef Kurzyna aus Łązek wegen desselben Deliktes 10 Rubel Geldstrafe.

## 27. Berichtigung

zum Amtsblatt Nr. 17 vom 25. August 1916 „Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements“.

Auf Seite 4 rechts, Punkt 3, von oben ist richtig zu stellen:

„Auf Grund der ordnungsmäßig ausgestellten Viehpässe ist der Viehverkehr innerhalb des Kreisbereiches Janów frei“.

Der Viehverkehr zwischen den Nachbarkreisen des Okkupationsgebietes ist ohne Bewilligung des zuständigen Kreiskommandos nicht gestattet und wird strengstens bestraft.

Das Vieh ist an Ort und Stelle sofort in Beschlag zu nehmen; Rindvieh und Schweine sind nach Feststellung des Gewichtes an die Fassungsstelle in Kraśnik abzuführen; Pferde dagegen an das Kreiskommando in Janów mit kurzer Meldung abzugeben.

# N A C H T R A G.

Änderungen der Richt- und Höchstpreise für Obst im Kreise Janów  
E. Nr. 40400/16 ad. für den Monat September 1916.

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel				
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	kop.
Äpfel	1 Pud	4	—	1	45	1 Pfd.	—	12	—	04 1/2
Birnen	„	5	—	1	82	„	—	15	—	05 1/2
Pflaumen	„	4	—	1	45	„	—	12	—	04 1/2
Gurken, eingelegt	1 Schock	3	—	1	09	1 Stück	—	06	—	02
Paradeisäpfel „	„	4	—	1	45	„	—	08	—	03

Der k. u. k. Kreiskommandant:  
von THALHAMMER m. p., Oberst.